

BRAUNSCHWEIGER BEZIRKSDARTVERBAND E.V.

SCHIEDSORDNUNG (SO)

Sanktionen gehören zu den Grundentscheidungen des Vereinslebens und damit auch unseres Verbandes, besitzen jedoch nur Rechtskraft, wenn die Satzung selbst diese Folgen zulässt. Den Mitgliedern ist durch Einblick Kenntnis zu verschaffen, dass im Falle missbilligenden Verhaltens bestimmte Maßnahmen und ein Rechtsverlust drohen.

Bei Nichtakzeptanz von Sanktionen nach Satzung oder Ordnung, hat das mittel- oder unmittelbare Mitglied ein Recht zur Einschaltung der Schiedsstelle als neutrale Verbandsinstitution, die in § 5 der Satzung legitimiert ist deren Mitglieder der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre diese Zweitinstanz, deren drei gleichrangig agierende Personen keinem anderen Verbandsorgan angehören dürfen. Sie wird nach Eigermessen, im Präsidialauftrag oder durch Antrag eines Mitglieds tätig, entscheidet mit einfacher Mehrheit und befindet in der Regel im Schriftverfahren nach BGB § 126b. Bei schwieriger Sachlage lädt sie alternativ zur mündlichen Verhandlung und setzt hier Ort und Zeit fest. Die schriftliche Vorladung ist den Betroffenen spätestens vierzehn Tage vor Termin zuzustellen. Der Vorstand ist in jedem Verfahren anzuhören bzw. zu laden. Nehmen ein oder mehrere Beteiligte ihr Äußerungsrecht oder den Verhandlungstermin nicht wahr, wird nach Aktenlage entschieden.

Die Schiedsstelle verhandelt nicht öffentlich und kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefonkonferenz unter der Voraussetzung fassen, dass alle ihre Mitglieder teilnehmen. Per Telefon gefasste Entscheide sind schriftlich, per E-Mail ausgedruckt zu protokollieren und den Beteiligten sowie dem Vorstand zeitnah schriftlich zu übermitteln.

Ein Schiedsstellenmitglied ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren beteiligt ist. Es kann sich selbst für befangen erklären oder von Beteiligten wegen Befangenheit abgelehnt werden. Ein entsprechender Antrag bedarf der schriftlichen Begründung, über seine Berechtigung befindet das restliche Gremium endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach dem intern unanfechtbaren Entscheid offen.

Die Schiedsordnung wurde am 02.01.1994 erstellt, am 15.08.1999 sowie 10.08.2014 geändert und durch das Präsidium am 26.08.2018 zur aktuellen Fassung modifiziert.

Braunschweig, 26.08.2018